

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	12 (1992)
Artikel:	Die Alpenwälder : Heilige Bannwälder oder Land- und Holzreserve?
Autor:	Schuler, Anton
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1078147

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Alpenwälder: Heilige Bannwälder oder Land- und Holzreserve?

Anton Schuler

Wenn von der Geschichte der Alpenwälder die Rede sein soll, so denkt man zuerst an die Bannwälder im Gebirge, die 'boschi sacri'¹ der Tessiner Berge und an die klassischen Bannbriefe, die sowohl in der Mythologie ihre geheimnisvollen Spuren hinterlassen als auch in der Literatur ihr Denkmal gefunden haben. Dass die Schädigung oder gar Zerstörung des Bannwaldes von Altdorf in Schillers 'Wilhelm Tell' gewissermassen mit dem Angriff auf die Freiheit der alten Schweizer gleichgesetzt wird, lässt vermuten, dass diese Bannmassnahmen eine moralisch sehr hohe Stufe einnahmen und die Übertretung nicht nur von einer rechtlichen, sondern von einer höheren Instanz geahndet wird. Wenn auch die nüchterne Analyse der seit dem 13. Jahrhundert bekannten Bannbriefe unserer Gebirgsgegenden zweifellos diesen mythischen Nimbus zerstört, so ist es doch bemerkenswert, dass auch die "Baumeister" unserer schweizerischen Forstgesetzgebung von 1876 mit ähnlichem Respekt vom Bannwald sprachen und erst in der letzten Fassung des "Bundesgesetzes betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge" den Begriff "Bannwald" durch den funktionaleren Begriff "Schutzwald" ersetzen.

Die Überhöhung, die den früheren Bannwald über das alltägliche Niveau des gewöhnlichen Waldes heraushebt, ist im Zusammenhang mit der ganz besonderen Gefährdung von Leben und Gut zu sehen, die im Gebirge immer und überall vorhanden ist. Bannwald ist aber nicht immer Schutzwald. Es gibt viele Bannbriefe und ähnliche Erlasser in den Voralpen oder im Mittelland, die - als Bann deklariert oder nicht - zu des "gemeinen lants nutz und nothdurft" zur Regelung

¹ *Del governo dei boschi sacri nelle alte montagne. Memoria del signor Zötl, intendente alle miniere in Hall nel Tirolo con un discorso preliminare ed alcune osservazioni del signor Carlo Kasthofer*, Lugano 1845; CARLO KASTHOFER; *Sui boschi sacri di Airolo*, Lugano 1847.

der Nutzung und zur Sicherung des gemeinsamen Gutes erlassen wurden.

Ein grosser Teil der frühen Bannbriefe, die (soweit sie uns überliefert sind) ins 14. Jahrhundert zurückgehen, wurde erlassen zur Erhaltung und Verbesserung des Schutzes von Dörfern, Siedlungen und Verkehrswegen vor drohenden Naturgefahren wie Schnee- und Eislawinen, Steinschlag, Rüfen und Murgängen. Das ist die klassische Schutzfunktion des Waldes, die früh erkannt wurde und so wichtig und offensichtlich war, dass man bereit war, die sich daraus ergebenen Beschränkungen der üblichen freien Waldnutzung auf sich zu nehmen. Schon recht früh findet auch ein weiteres Motiv Eingang in die Waldbannungen: Die Sorge um die Sicherstellung der regionalen Holzversorgung liess bereits im Jahre 1339 die Landleute von Schwyz zu einem Köhlereiverbot innert der "Eggen", also im gebirgigen Teil, greifen, das heisst zum Verbot eines viel Brennholz verbrauchenden Handwerks, das nicht auf die Versorgung der einheimischen Bevölkerung, sondern auf die Belieferung von wirtschaftlichen und gewerblichen Zentren ausgerichtet und deshalb zu kontrollieren war. Mit dem Instrument der Waldbannung war es auch möglich, eine bestimmte Wald- bzw. Baumnutzung für bestimmte Personengruppen oder bestimmte Zwecke zu reservieren oder einzelne Bäume oder Bestände zu sichern. Die Bannung der Wettertannen auf den Alpen und Allmenden, die das Land Schwyz im Jahre 1515 durchführte, erstaunt nicht, spielte doch die Viehwirtschaft eine bedeutende Rolle. Die Ausprägung der Waldbannungen und die Entwicklung der Handhabung verliefen unterschiedlich. Sie waren jedenfalls mitbeteiligt an der Entwicklung einer Art von Forstpolitik und somit auch von Nutzungsrechts- und Eigentumsformen am Wald. Die spezifische Art von "Mattenbann" etwa, die den Schutzwald oberhalb von Matten der allgemeinen und wohl mit der Zeit immer rücksichtsloseren Benutzung entzog, konnte schliesslich zu Privateigentum führen, denn nur so war es möglich, dass der Besitzer der Matte bzw. der Befreitete an ihr sicher sein konnte, dass die Schutzfunktion des Waldes erhalten blieb. Darüber, ob die Motivation zur Bannung wegen der Schutzfunktion gegen Rüfen usw. grösser war als jene, um sich

"unerwünschte Nutzniesser von dem bequem gelegenen Walde ob dem Heimwesen fern zu halten"², liesse sich diskutieren.

Trotz der hohen Wertschätzung, die im Zusammenhang mit den klassischen Bannwäldern und Bannbriefen gerade auch in der heutigen Zeit immer wieder zum Ausdruck kommt, ist angesichts der Berichte der frühen Neuzeit und vor allem der sogenannten "Forstpioniere" der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts doch die Frage nicht zu umgehen, ob denn die durch die Bannung im klassischen Sinne getroffenen Massnahmen überhaupt geeignet waren, die angestrebten Ziele zu erreichen. In Andermatt wurde im Jahre 1717 ein 350 Jahre alter Bannbrief bestätigt. Dennoch war im 16. Jahrhundert Besuchern des Urserentales aufgefallen, dass die Leute alles Bau- und Brennholz von Wassen her die Schöllenen herauftragen oder -schleifen mussten, "dan sonst nienen kein Holtz vorhanden"³. Ausser dem kleinen Rest des Bannwaldes war im Urserental zu Beginn des 19. Jahrhunderts tatsächlich kein Wald mehr zu finden. Auch Karl Kasthofer, der im Jahre 1822 über seine Reise über einige Schweizer Alpenpässe berichtete, schildert einen desolaten Zustand des Bannwaldes von Andermatt: "Nur ein paar Dutzend alte mächtige Fichten stehen im sogenannten Bannwalde, verlassen in der Öde, und schauen düster hinab, wie einst Noah und die Seinigen vom Ararat hinunter auf die wüste Erde sah, von der die Fluthen das Leben und alle Bäume fortgespühlt"⁴. Für den Forstpionier Kasthofer war die Ursache dieses schlechten Zustandes klar. Sie lag in der "allgemein

2 T. F. GÜNTER, "Die Entwicklung der Waldnutzung in der Landschaft Davos. Ein Beitrag zur Bündnerischen Forstgeschichte", in *Bündner Wald* 34 (1981), S. 525.

3 A. BRUCKNER, "Andreas Ryff's Gotthardreise im Jahre 1587", in *Die Alpen* XIII (1937), S. 334 ff.

4 K. KASTHOFER, *Bemerkungen auf einer Alpen-Reise über den Susten, Bernhardin, und über die Oberalp, Furka und Grimsel. Mit Erfahrungen über die Kultur der Alpen und einer Vergleichung des wirtschaftlichen Ertrags der Bündnerischen und Bernischen Alpen. Nebst Betrachtungen über die Veränderungen in dem Klima des Bernischen Hochgebirgs*, Aarau 1822, S. 53

üblichen Behandlungsweise dieser Bannwälder"⁵, in denen zwar jede Holznutzung - auch die Entfernung von totem Holz - verboten war, aber nicht die Weide, was dazu führen musste, dass diese Bannwälder überaltern und mit der Zeit zusammenbrechen mussten, weil die notwendige Verjüngung nicht möglich war. Da die meisten Bannbriefe, die für Schutzwälder erlassen wurden, ähnliche Bestimmungen enthalten, muss man annehmen, dass die klassischen Bannungen kaum in der Lage waren, die ihnen zugedachten Schutzwirkungen zu realisieren, ganz abgesehen davon, dass diese Vorschriften oft nur für eine relativ kleine Waldfläche Geltung hatten. Ein effektiver Schutz der damals kleinen Siedlungen war demnach nur durch die Kombination von Schutzwald und geschicktem Ausnützen des Terrains möglich.

Neben der Schutzfunktion zugunsten von Siedlungen und Verkehrswegen hatten die Gebirgswälder zweifellos immer auch die Aufgabe, stärker besiedelte und früher gerodete Landesteile mit dem notwendigen Holz zu versorgen, was allerdings grosse Transportprobleme mit sich brachte. Wo trift- oder gar flössbare Wasserläufe vorhanden waren, wurden von der Obrigkeit ganze Wälder, die sie möglicherweise vorher noch gegen die Abholzung durch die einheimische Bevölkerung gebannt hatte, verkauft und in die Städte oder zu den Salinen, Eisenwerken und anderen holzverbrauchenden Unternehmungen geflösst. Viele abgelegene Wälder der Alpen dürften aber wegen der Transportprobleme unberührt, das heisst eigentliche Urwälder geblieben sein. Seit dem 18. Jahrhundert ist aber eine eigentliche Euphorie für die Erstellung und den Bau von neuen künstlichen Transporteinrichtungen festzustellen, auf denen nun das Holz bis zu den bisher vorhandenen Transportwegen gebracht werden konnte. In den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts berichtete der Zürcher H.R. Schinz⁶, er habe sich im Tessin mit den "künstlichen Einrichtungen der sogenannten Holzgeleiten" vertraut gemacht und sich nach allen Umständen erkundigt, weil er "wünschte, dass auf eine ähnliche Art und

5 K. KASTHOFER; "Memorial über den Bannwald von Andermatt und die Wiederbewaldung des Urserenthales" in *Schw. Forstjournal* 1 (1850), SS. 24-42

6 H.R. SCHINZ, *Beiträge zur näheren Kenntnis des Schweizerlandes*, 2. Heft, 1794, S. 146 ff.

durch eben dergleichen Veranstaltungen in der deutschen Schweiz, aus dem in verschiedenen wildern Berg-Gegenden sich befindlichen Holz-Überfluss, den hieran dürftigen Gegenden und Fabriken geholfen werden könnte." In der Folge beschreibt Schinz diese Einrichtungen, die sogenannten "Sovende". Die Erbauer und Betreiber dieser Anlagen in Pontirone, die "Burratori" seien⁷ "ungemein wohlgestaltete, starke, gesunde, schöne Männer", die sich lieber auf ihr Augenmass "statt aller geometrischen Ausmessungen und Berechnungen" verliessen. Ihre Arbeit führte sie "bald an steile Felsenwände, bald an fürchterliche Berg-Abhänge, bald ans Rand grauenvoller tieffer Klüften und darin abstürzender Waldwasser".

Die "Sovende" und die "Burratori" aus dem Val Pontirone haben die Entwicklung der Erschliessung solcher abgelegener Holzvorräte auch an anderen Orten inspiriert. Interessant ist, dass die Kunde von ähnlichen Einrichtungen wie auch das Gerücht von Urwäldern und riesigen Holzvorräten in den Schweizer Bergen bald auch ins Ausland drangen und in forstlichen Zeitschriften der Nachbarländer erwähnt werden. Im Jahre 1834 berichtete die in Frankfurt am Main erscheinende "Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung" unter der Rubrik "Mannichfaltiges" über eine "Holzleitung am Pilatusberge in der Schweiz"⁸. Einen teilweise identischen Text enthält eine 1855 erschienene Biographie über Johannes Rupp, einen in diesem Bereich tätigen deutschen Unternehmer⁹. Diese Biographie beruft sich auf Berichte aus dem Jahre 1812. Auch hier ist zunächst die Rede von ungenutzten Bergwäldern, die ein "jagender Ausländer, durch flüchtende Gemsen dahin geführt", entdeckte. "An vielen der unzugänglichsten Stellen der Bergwälder in der Schweiz wächst das herrlichste Bauholz ... Seit Jahrtausenden bedecken undurchdringliche Wälder die schroffen Felswände und Klüfte des Pilatusberges." Es wird berichtet, dass der Reutlinger Werkmeister Rupp um 1811 unter schwierigen Bedingungen begonnen habe, sich mit der Nutzung dieser Wälder im grossen Schlierental (Kt. Obwalden) zu befassen, die

7 a.a.O., S. 148

8 "Holzleitung am Pilatusberge in der Schweiz" in *Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung* (1834), SS. 319-320

9 "Gallerie württembergischer Forstleute, 26: Johannes Rupp" in *Monatsschrift für das württembergische Forstwesen* 6 (1855), SS. 277-282

er von den Kirchgenossen von Alpnach gekauft hatte¹⁰. Johannes Rupp verliess sich nicht mehr wie die "Burratori" von Pontirone auf das sichere Augenmass: "Nach vollendeten trigonometrischen Messungen" fing er im November 1810 an, eine Holzleitung zu bauen, für die 25 000 Stämme benötigt wurden. Nicht nur die topographischen Verhältnisse stellten sich ihm entgegen, auch der "Pöbel der Gegend" hielt ihn "für einen mit dem Teufel im Bunde stehenden Ketzer, und erschwerte ihm desswegen Alles im höchsten Grade, und das um so mehr, als man das Ganze für eine unsinnige, unausführbare Unternehmung hielt". Trotzdem wurde nach diesen Berichten die Anlage erstellt und darauf vor allem Holz, aber auch Kohle und Asche auf einer Strecke von 40 000 Fuss, d.h. etwa zwölf Kilometern, transportiert.

Ebenfalls im Jahre 1855 machte der Redaktor unseres "Schweizerischen Forst-Journals" auf einen "Forst-geographischer Irrthum" aufmerksam¹¹. Er meinte, die französischen "Annales forestières et métallurgiques" würden "unsere Schweizer-Geographie und Forstverhältnisse doch gar zu wenig" kennen. Dort wurde nämlich in der "Chronique forestière" folgendes berichtet:¹² "Presque tous ces sapins ont été coupés sur le sommet des Alpes, près de Schaffhouse. Il n'y a que peu de temps que l'on a osé porter la hache dans les riches forêts de cette contrée, que connaissaient seulement d'intrépides touristes. Depuis longtemps on ne les avait pas encore exploitées, parce que les moyens de transport offraient de grandes difficultés, lorsqu'il y a une trentaine d'années un ingénieur alla les visiter. Quelques temps après, un chenal de six pieds de large, très-solidement établi, parait du sommet des Alpes et allait en droite ligne jusqu'au milieu du Rhin, qui coule à plus d'une lieue au pied des montagnes." In Hüningen seien die Stämme zu Flossen zusammengebunden und zunächst auf dem Marne-Rhein-Kanal und dann "de canal en canal, de rivière en rivière" bis nach Paris gebracht worden.

10 Vgl. dazu MELCHIOR KÜCHLER, *Die Wälder von Alpnacht und das neue Forstgesetz oder Vollziehungsverordnung in Obwalden*, Altdorf 1878

11 *Schweizerisches Forst-Journal* 4 (1855), SS. 7-128

12 *Annales forestières et métallurgiques*, tome quatorzième, Paris 1855, SS. 83-84

Wie weit zwischen diesen Berichten aus Deutschland und Frankreich ein Zusammenhang besteht, ist nicht klar. Immerhin wurde in den erwähnten Berichten aus dem Jahre 1812 auch darauf hingewiesen, dass damals ein französisch-holländischer Marine-Inspektor an Ort und Stelle gekommen sei und dass das im Pilatusgebiet geschlagene Holz über den Vierwaldstättersee "nach Luzern in die Reuss, bei Brugg in die Aar, bei Waldshut in den Rhein, über Laufenburg nach Basel"¹³ gebracht worden sei. Von hier könnte die Reise teilweise auf dem schon geschilderten Wasserweg über Hüningen nach Paris weitergegangen sein.

Zum Glück sind diese phantastischen und zum Teil unglaublichen Berichte nicht die einzigen forstlichen Nachrichten der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Zu nennen sind hier zuerst die Werke von Karl Albrecht Kasthofer, der sich mit seinen mehr als vierzig Büchern, Gutachten und Memorialen eindringlich belehrend und beschwörend bei den Behörden und vor allem bei der Bergbevölkerung für eine bessere Behandlung oder eine Wiederbegründung der Gebirgswälder einsetzte¹⁴. Neben Kasthofer traten aber auch andere Forstleute vor allem im Zusammenhang mit den vermehrt wahrgenommenen Überschwemmungen aufklärend in Erscheinung, unter ihnen der Waadtländer Charles Lardy mit der "Denkschrift über die Zerstörung der Wälder in den Hochalpen"¹⁵ und der Pruntruter Xavier Marchand mit dem "Mémoire sur le Déboisement des Montagnes"¹⁶. Das Hauptanliegen dieser Publikationen war eine Verbesserung der forstlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden und zwar einerseits, um die nachhaltige Holzproduktion auf genügender Fläche sicherzustellen, und andererseits, um mit dem Kampf gegen die weitere Entwaldung der Gebirge einen wesentlichen Beitrag gegen die zunehmenden

13 *Monatsschrift für das württembergische Forstwesen* (1855), a.a.O., S. 280

14 Zu Kasthofer vgl. *Wer Bäume pflanzt... der wird den Himmel gewinnen. Gedanken und Leitideen von Karl Albrecht Kasthofer. Eine Anthologie zum 200. Geburtstag des schweizerischen Forstpioniers*, Eidg. Anstalt forstl. Versuchswesen, Bericht Nr. 174, Birmensdorf 1977.

15 CH. LARDY, *Denkschrift über die Zerstörung der Wälder in den Hochalpen, die Folgen davon für diese selbst und die angrenzenden Landestheile und die Mittel, diesen Schaden abzuwenden*, Zürich 1842

16 X. MARCHAND, *Mémoire sur le déboisement des Montagnes, adressé à la direction de l'intérieur du canton de Berne*, Porrentruy 1849

Überschwemmungen zu leisten. Das war auch ein Hauptanliegen des 1843 gegründeten Schweizerischen Forstvereins, der sich im Jahre 1856 an den Bundesrat wandte, er möchte den Zustand der Gebirgswälder untersuchen lassen. Der Verein selber habe keine Möglichkeit, im Gebirge tätig zu werden, weil er dort keine Mitglieder habe. Dort, wo es keine Forstgesetze und Forstorganisationen habe, würde "eine Verbesserung der Forstwirtschaft nicht nur im Interesse seiner Bewohner, sondern zugleich auch in demjenigen des Vaterlandes liegen."¹⁷ Die Berichte der darauf vom Bundesrat eingesetzten Expertengruppen unter der Leitung der Polytechnikums-Professoren Landolt und Culmann über die Waldungen und die Wildbäche im Gebirge lagen 1862 und 1864 vor¹⁸. Die weitere Entwicklung führte im Jahre 1874 zur Einführung der Oberaufsicht der Wasserbau- und Forstpolizei im Gebirge (Bundesverfassung 1874, Artikel 24) und zum ersten schweizerischen Forstgesetz von 1876, das bis 1897 nur für das "Hochgebirge" Geltung hatte. Damit waren die Voraussetzungen gegeben, nicht nur die alten Bannwälder gemäss den neuen Erkenntnissen zu pflegen und zu betreuen, sondern ihnen auch andere Schutzwälder mit dem gleichen Zweck an die Seite zu stellen und, wenn nötig mit staatlichem Druck, neue zu begründen.

17 Bericht an den Bundesrat über das Forstwesen in der Schweiz vom schweizerischen Forstverein, vom 7. Juli 1856, S. 10

18 *Bericht an den hohen schweizerischen Bundesrat über die Untersuchung der schw. Wildbäche, vorgenommen in den Jahren 1858, 1859, 1860 und 1863.* Zürich 1864 (Culmann-Bericht); *Bericht an den hohen schweizerischen Bundesrat über die Untersuchung der schweiz. Hochgebirgswaldungen, vorgenommen in den Jahren 1858, 1859 und 1860.* Bern 1862 (Landolt-Bericht).